Satzung des Heimatvereins Marktoberdorf

Satzungsneufassung vom 25.07.2025 und Nachtragsbeschluss des Vorstands zur Satzung vom 15.09.2025

Sämtliche Organ- und Amtsbezeichnungen in männlicher Form sind auch in weiblicher und diverser Form zu verstehen.

§1 Name und Sitz

1) Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Marktoberdorf e.V."
2) Der Verein hat seinen Sitz in Marktoberdorf

§2 Zweck des Verein

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhalt und Pflege
- der heimatkundlichen Sammlungen,
- der Boden-, Kunst- und Kulturdenkmale,
- der heimatlichen Überlieferungen in Wort und Schrift,
- von Brauchtum und Tracht, insb. des Oberdorfer Gewands,
- der Dokumentation von Alltagsgeschichte
- der Natur- und Pflanzenwelt.

Der Verein erforscht die Heimat- und Regionalgeschichte und macht diese Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zugänglich. Mit Hilfe unterschiedlicher Formate vermittelt er heimatkundliche und regionalgeschichtliche Themen rund um Marktoberdorf.

3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Als Gegenleistung für erbrachte Dienste kann Vereinsmitgliedern sowie Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Diese umfassen reguläre Vergütungen, Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschalen und Ehrenamtspauschalen sowie Auslagenrückerstattungen.
Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Dieser Vertritt den Verein auch beim Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den betroffenen

Vereins- und Vorstandsmitgliedern. Diesbezüglich ist der Vorstand bzw. sind die Vorstandsmitglieder von § 181 BGB befreit.

4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1.) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
2.) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über einen schriftlichen Antrag.
3.) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
4.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.
6.) Der freiwillige Austritt eines Vereinsmitgliedes erfolgt schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7.) Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft. Der Beschluss ist unter Angaben von Gründen dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung. Ab Zustellung des Beschlusses ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
1.) der Vorstand
2.) die Mitgliederversammlung

§5 Die Vorstandschaft

1.) Die Vorstandschaft besteht aus
   a) dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
   b) Es können bis zu vier weitere Vorstände gewählt werden.

   Die Tätigkeiten des Kassiers und des Schriftführers werden von den gewählten Vorständen übernommen. Im Zweifel entscheidet darüber der erste Vorsitzende.

2.) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstände i.S. des §26 BGB.
3.) Im Vorstand ist eine Vertreterin/ein Vertreter des Stadtmuseums Marktoberdorf als Beisitzerin bzw. Beisitzer ständiges Mitglied.
4.) Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

5.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6.) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl durch Akklamation ist dann zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Wahlverfahren zustimmen.
7.) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§6 Der Beisitzer

1.) Die Beisitzer haben die Aufgabe, die Vorstandschaft in Fragen besonderer Sachgebiete zu beraten und in den jeweiligen Sachgebieten, nach Rücksprache mit der Vorstandschaft selbständig tätig zu sein.
2.) Die Zahl der Beisitzer wird von der Vorstandschaft bestimmt.
3.) Die Beisitzer werden von der Vorstandschaft berufen.

§7 Die Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2.) Die Einberufung erfolgt 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Anschreiben an die Mitglieder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) und Veröffentlichung in der Allgäuer Zeitung.
3.) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden
   a) wenn Belange des Vereins dies erfordern
   b) wenn mindestens 40% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
4.) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgendes
   a) Wahl des Vorstandes
   b) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Kassenabrechnung
   c) Entlastung der Vorstandschaft
   d) Satzungsänderungen
   e) Auflösung des Vereins

5.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
Zur Satzungsänderung und Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§8 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1.) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2.) Die Niederschrift ist von dem Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben.
3.) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§9 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§10 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marktoberdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, kulturelle oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkraftreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

15.12.2025 _____

Marktoberdorf, den Vorsitzender